



Newsletter Nr. 100 (DE)

**Besteuerung von nicht-chinesischen
Gehältern in China lebender Expatriates**

April 2019

Obwohl Lorenz & Partners größtmögliche Sorgfalt darauf verwenden, die in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen stets auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass dies eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

I. Einleitung

Eine häufig von in China lebenden Expatriates gestellte Frage ist die nach der Steuer- und Deklarationspflicht ausländischer Einkünfte in China.

Unter ausländischen Einkünften sollen hier nur solche Einkünfte verstanden werden, die aus unselbständiger Tätigkeit erzielt werden und von einem nicht-chinesischen Unternehmen getragen werden, d.h. eben gerade nicht solche Einkünfte, die zwar im Ausland gezahlt werden, aber von einem ausländischen Unternehmen anschließend an das chinesische Unternehmen weiterbelastet werden.

In der Regel handelt es sich um Situationen, in denen der Expat mehrere Anstellungsverhältnisse hat, was insbesondere in Führungspositionen nicht unüblich ist. Typische Fälle sind die eines Managing Directors einer chinesischen Gesellschaft, der gleichzeitig auch für das Asiangeschäft der Unternehmensgruppe zuständig ist und hierfür einen Vertrag mit der chinesischen Tochtergesellschaft und auch mit der Muttergesellschaft in D. oder einer anderen regionalen Gesellschaft (z.B. in Hongkong) hat.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Steuerpflicht und der Deklarationspflicht ausländischer Einkünfte. Außerdem kommt grundsätzlich die Abgabe von zwei verschiedenen Steuererklärungen in Betracht. Die monatliche

Erklärung regelt die eigentliche Besteuerung, da der chinesische Steuertarif auf die monatlichen (lokalen) Einkünfte abstellt. Des Weiteren ist in bestimmten Fällen noch eine Jahreserklärung in China abzugeben, die eher der Prüfung der bereits monatlich erklärten chinesischen Einkünfte sowie der Deklaration ausländischer Einkünfte dient.

II. Steuerberechnung für Expats, die sich unter 90 bzw. 183 Tage im Jahr in China aufhalten

Expatriates, die keinen Wohnsitz in China haben (*non-residents*) und die weniger als 90 Tage in China leben (bzw. weniger als 183 Tage soweit ein **Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung** kommt, was eigentlich fast immer der Fall ist), werden nur mit ihrem auf China entfallenden Einkommen besteuert (sog. „*time apportionment*“), d.h. nur mit dem Einkommen, welches sie für ihre Arbeit in China von einem chinesischen Arbeitgeber erhalten. Der Einkommensteuer unterliegen (nur) die Einkünfte, die sich auf die tatsächliche Arbeitszeit in China beziehen und die von in China ansässigen Unternehmen gezahlt oder getragen wurden.

Bei der Berechnung der monatlichen Einkommensteuer wird gemäß Cai Shui [2019] Nr. 35 (Abschnitt 2) vom 14. März 2019 sowohl das Einkommen von innerhalb als auch das Einkommen von außerhalb Chinas in der Steuerberechnung berücksichtigt und auf die Tage umgelegt, die der Arbeitnehmer tatsächlich in China gearbeitet hat.

Die Steuer für einen Aufenthalt in China unter 90 Tagen berechnet sich nach folgender Formel:

Abzuführende monatliche Einkommensteuer =

Steuerbares monatliches Einkommen aus Löhnen und Gehältern innerhalb und außerhalb Chinas

X

Steuerbares monatliches Einkommen aus Löhnen und Gehältern innerhalb Chinas

 Steuerbares monatliches Einkommen aus Löhnen und Gehältern innerhalb und außerhalb Chinas

X

Monatliche Arbeitstage in China

 Anzahl aller Tage eines Monats

X

anwendbarer Steuersatz – *quick calculation deduction*

Die Steuer für einen Aufenthalt in China über 90 aber unter 183 Tagen berechnet sich nach folgender Formel:

Abzuführende monatliche Einkommensteuer =

Steuerbares Einkommen aus Löhnen und Gehältern innerhalb und außerhalb Chinas

X

Monatliche Arbeitstage in China

 Anzahl aller Tage eines Monats

X

anwendbarer Steuersatz – *quick calculation deduction*

Dies bedeutet im Grundsatz, dass auch ausländische Einkünfte gegenüber der chinesischen Steuerbehörde anzugeben sind, so dass anhand der Summe des chinesischen und des ausländischen Gehalts, abzüglich des Freibetrags, der Steuersatz und der Abzugsbetrag (sogenannte *Quick Calculation Deduction* oder „QCD“) zu bestimmen sind (ähnlich dem **Progressionsvorbehalt** in Deutschland).

Folglich müssen die ausländischen Einkünfte im Rahmen der Steuerermittlung berücksichtigt werden, auch wenn sie unter Umständen nicht versteuert werden müssen.

III. Jahressteuererklärung – Abgabepflicht

Eine Jahressteuererklärung hat nach Art. 10 des chinesischen Einkommenssteuerrechts (**IIT**) abzugeben, wer:

- a) nach Abzügen aller Kosten ein **Jahreseinkommen** (*comprehensive income* i.S.d. Art. 2 IIT) von über 60.000 RMB (ca. 8.000 EUR) erhält oder
- b) Gehalt von mehr als zwei Arbeitgebern erhält und dieses nach Abzügen aller Kosten mehr als 60.000 RMB beträgt
- c) der Betrag der monatlich bezahlten Steuer niedriger ist als der Betrag der anfallenden Jahressteuer
- d) Steuererstattungen beantragt
- e) Einkünfte erzielt, für die es keinen Quellensteuerabzugspflichtigen (sog. „*withholding agent*“) gibt
- f) ausländische Einkünfte erhält
- g) aufgrund von Emigration seinen chinesischen Wohnsitz aufgibt

(was allerdings nur für chinesische Staatsbürger gibt, die einen Haushalt in China registriert haben)

- h) in China Gehälter von mehr als zwei Institutionen erhält, obwohl keine unbeschränkte Steuerpflicht in China, vorliegt
- i) andere Umstände vorliegen, die von Chinas *State Council* festgelegt werden

Die Abgabe der Steuererklärung für das Jahreseinkommen (*comprehensive income* i.S.d. Art. 2 IIT) muss zwischen 31. März und 30. Juni des Folgejahres erfolgen.

Anzumerken ist, dass beschränkt Steuerpflichtige (*non-residents*) keine Jahressteuererklärung abzugeben haben, wenn der Quellensteuerabzugspflichtige die Steuer monatlich abführt und der Betroffene Gehälter von nicht mehr als zwei Institutionen erhält.

Die Auslegung dieser Regelungen ist lokal sehr unterschiedlich, daher sollten die tatsächliche Abgabepflicht der Jahreserklärung, der zu erklärende Inhalt sowie das Abgabedatum jeweils lokal geprüft und lokale Experten hinzugezogen werden. Im Formular der jährlichen Einkommensteuererklärung ist eine gesonderte Spalte für Einkommen außerhalb Chinas enthalten (siehe Anlage).

V. Fazit

Die Deklarationspflicht für ausländische Einkünfte entspricht der international üblichen Praxis. Die Finanzverwaltungen nutzen solche Informationen auch bereits, um Kontrollmitteilungen an andere Finanzverwaltungen weiterzugeben. Es ist daher darauf zu achten, diese Einkünfte in korrekter Weise in Steuererklärungen zu berücksichtigen.

IV. Angabe von ausländischen Einkünften gemäß der vorläufigen Regelungen zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen

Es ist geregelt, wann ausländische Einkünfte an die chinesischen Steuerbehörden zu erklären sind, falls bereits im Ausland Steuern auf diese Einkünfte bezahlt wurden. Demnach ist in China eine entsprechende Steuererklärung bei dem für den Steuerzahler zuständigen Finanzamt abzugeben, wenn die Steuer auf der Basis des entsprechenden Steuerjahres fällig wird. Wenn die Steuer bei Zufluss der Einkünfte fällig wird, ist die Erklärungspflicht in China der 30. Januar des Jahres, das dem Zuflussjahr folgt. Dasselbe gilt im Fall, dass auf der Basis des ausländischen Steuerrechts oder eines Doppelbesteuerungsabkommens die Einkünfte in China freigestellt und damit steuerfrei sind.

*Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den vorliegenden Informationen behilflich sein konnten.
Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:*

Lorenz & Partners (Hong Kong) Co., Ltd.

Unit 905, 9th Floor
69 Jervois Street
Sheung Wan
Hong Kong

Tel: +852 252 814 33

E-Mail: hongkong@lorenz-partners.com

www.lorenz-partners.com

ANLAGE

个人所得税年度申报表

INDIVIDUAL INCOME TAX ANNUAL RETURN 纳税月份:

自 年 月 日至 年 月 日 填表日期: 年 月 日

Taxable month: From _date_ month __year Date of filling _date_ month __year
to _date_ month __year 金额单位:

人民币元 Monetary unit: RMB Yuan

纳税人编码: Tax payer's file number:

纳税人姓名 Tax payer's name	国籍 Nationality		抵华日期 Date arrived in China									
在中国境内住址 Address in China	省、市、县、街道及号数 (包括公寓号码) Street name and number (including number of apartment.) _____ 公寓 Apartment _____ 街道 Street _____ 县/市 County/City _____ 省 Province											
在中国境内通讯地址 (如非上述住址) Mailing address in China (if not the)		邮编 Post code	电话 Tel. number									
职业 Profession	服务单位 Employer	服务地点 Working location										
中国境内所得已纳税额 Amount of income tax paid in China			境外所得应纳税额 Tax on income from sources outside China									
所得项目 Categories of income	所得期间 Income period	应纳税所得额 Taxable income	已纳所得税额 Income tax paid	自缴或扣缴 self-reporting or withholding	所得项目 Categories of income	收入额 Receipts	减费用额 Deductions	应纳税所得额 Taxable income	税率 Tax rate	速算扣除数 Quick calculation deduction	应纳税额 Income tax	境外已缴税额 Foreign tax paid